



## Preissteigerungen und Stoffpreisgleitklausel II Bauhandbuch erneut angepasst

Der Ukrainekonflikt und die daraufhin weltweit verhängten Sanktionen gegen Russland lassen die Preise für Betriebsstoffe erheblich steigen. Zudem sind Lieferengpässe und Preisschwankungen bei Bau- und Grundstoffen aus dieser Region zu beobachten. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat dies zum Anlass genommen, das Bauhandbuch (Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg [VV-Bau]) entsprechend anzupassen.

Über die konkreten Anpassungen informiert ein Rundschreiben der BSW, das an die Vergabestellen der Kernverwaltung und Landesbetrieben der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, die dem Hamburgischen Haushaltsrecht unterfallen, gerichtet ist.

Das Rundschreiben ist unterteilt in Hinweisen zu (I.) neuen Vergabeverfahren, (II.) laufenden Vergabeverfahren, (III.) Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe und (IV.) bestehende Verträge.

Danach sind die Vergabestellen der Freien und Hansestadt Hamburg – entsprechend einem Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Bundesbaumaßnahmen (BMWSB vom 25.03.2022) – gehalten, ab sofort Sonderregelungen für folgende Produktgruppen zu treffen:

- Stahl und Stahllegierungen
- Aluminium
- Kupfer
- Erdölprodukte (Bitumen, Folien und Dichtbahnen, Kunststoffrohre, Asphaltmischgut)
- Epoxidharze
- Holz
- Zementprodukte
- Gusseiserne Rohre.

Die Einführung der Sonderregelungen soll das erhöhte Kalkulationsrisiko für Bauunternehmen und Vergabestellen abfedern und auf alle Parteien verteilen. Hierfür sollen, wenn möglich, insbesondere sogenannte Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden. Stoffpreisgleitklauseln können vereinbart werden, wenn Stoffe in besonderem Maße Preisschwankungen unterworfen sind und diese sich maßgeblich auf den Angebotspreis auswirken. Aktuell soll dies bereits der Fall sein, wenn der Stoffkostenanteil eines Baustoffs mindestens ein Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel soll es aktuell zudem genügen, wenn der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens einen Monat beträgt.

Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sollten sich eingehend mit dieser Thematik auseinandersetzen, um ihren umfassenden Beratungs- und Hinweispflichten gegenüber ihren Bauherren nachkommen zu können. Denn zu diesen Pflichten gehört es auch, Bauherren auf mögliche Verzögerungen bei der Fertigstellung sowie finanzielle Risiken bei der Umsetzung des geplanten Bauprojekts hinzuweisen.

Sowohl das Rundschreiben der BSW als auch der BMWSB-Erlass können auf der Website der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ([www.hikb.de](http://www.hikb.de)) unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

## ■ Endlich: neuer Bauprüfdienst zum Mobilitätsnachweis veröffentlicht

Das Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH) hat auf seiner Internetseite ([www.hamburg.de/baugenehmigung](http://www.hamburg.de/baugenehmigung)) einen neuen Bauprüfdienst zum Thema notwendige Stellplätze und Fahrradplätze veröffentlicht.

Dieser Bauprüfdienst „2022-02: Mobilitätsnachweis (BPD Notwendige Stellplätze und Fahrradplätze)“ ist die lang ersehnte Nachfolgeregelung zur alten Fachanweisung 01/2013 „Notwendige Stellplätze und Fahrradplätze“, die im Juni 2021 ausgelaufen war. Das ABH informiert darüber, dass der neue Bauprüfdienst ab sofort, auch für laufende Genehmigungsverfahren, angewendet werden kann.

Er dient in erster Linie als Auslegungshilfe für die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 48 HBauO zu notwendigen Stellplätzen und Fahrradplätzen und besteht aus zwei Teilen nebst Anlagen: Teil A „Ermittlung des notwendigen Mobilitätsbedarfs“ bei nicht Wohngebäuden und Teil B „Empfehlungen für die Ermittlung der mobilitätsbezogenen Bedarfe von Wohnnutzungen“ zur Ermittlung eines angemessenen Stellplatzbedarfes. Denn § 48 Abs. 1a HBauO regelt zwar, dass die Verpflichtung zur Herstellung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht für Wohnungen oder Wohnheime gilt. Dennoch müssen Bauherrinnen und Bauherren bei Wohnungsbauten – nur eben in eigener Verantwortung – entscheiden, wie viele Stellplätze sie herstellen müssen.

Sie müssen sich – beraten von ihrer Planerin bzw. ihrem Planer – über die zu erwartenden Mobilitätsbedürfnisse und den Bedarf an Stellplätzen im Klaren sein.

Mithilfe eines Formblatts, das dem Bauprüfdienst als Anlage 4 beigelegt ist, können der Mobilitätsbedarf und die angestrebte Reduzierung an notwendigen Stellplätzen nachvollziehbar dargestellt werden. Ein wichtiges Handwerkszeug für das Planen und Bauen in Hamburg ist der Bauprüfdienst also allemal. Der Bauprüfdienst bietet eine solide Grundlage für diejenigen, die Stellplätze reduzieren wollen. Er ist ein guter erster Schritt in Richtung Mobilitätswende.

Die Internetseite des Amtes für Bauordnung und Hochbau enthält neben den Bauprüfdiensten viele weitere hilfreiche Hinweise rund um das Beantragen von Baugenehmigungen. Planerinnen und Planer finden dort zum Beispiel eine Liste sog. Technischer Baubestimmungen, die FAQ zu etlichen Regelungen der Hamburgischen Bauordnung, Erläuterungen zum Inhalt von Bauvorlagen, den Leitfaden zur Servicequalität im Baugenehmigungsverfahren sowie Best-Practice-Beispiele und Informationen zur Förderung des Wohnungsbaus bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden durch Dachausbau und Aufstockungen.

Ein häufiger Blick auf die Internetseite lohnt sich!

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg	E-Mail: <a href="mailto:kontakt@hikb.de">kontakt@hikb.de</a> Internet: <a href="http://www.hikb.de">www.hikb.de</a>
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer – Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1	Redaktion: Dr. Holger Matuschak, Claas Gefroi, Wiebke Sievers
		Redaktionsschluss: 11.04.2022

## Deutsches IngenieurBlatt digital

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kammermitglieder,

als Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau erhalten Sie monatlich das Deutsche IngenieurBlatt (DIB). Die darin enthaltene Regionalbeilage ist das **offizielle Mitteilungsorgan** der Kammer. Immer wieder haben uns Anfragen bezüglich eines digitalen Bezugs des Deutschen IngenieurBlatts erreicht. Der Verlag Schiele & Schön hat eine Lösung entwickelt, bei der unsere Mitglieder zukünftig die Wahl haben, das DIB zusätzlich oder alternativ als E-Paper zu beziehen.

Beim DIB als E-Paper können Sie das Magazin am Arbeitsplatz, auf dem Tablett oder am Smartphone lesen (responsives Design der einzelnen Artikel), artikelübergreifend suchen, Texte drucken und kopieren, sowie über ein Inhaltsverzeichnis an die gewünschte Stelle springen. Alle Internet-Adressen sind verlinkt und die im Magazin genannten E-Mail-Adressen sind mit einem Klick nutzbar.

Sie haben in den letzten Wochen eine entsprechende Abfrage von uns erhalten. Sie können selbstverständ-

lich weiterhin und jederzeit der Kammer mitteilen, gerne per Mail an kontakt@hikb.de, wie Sie das Deutsche IngenieurBlatt sowie die Regionalbeilage zukünftig erhalten möchten.

Für den Fall, dass Sie (auch) einen digitalen Bezug wünschen, werden wir dem Verlag zusätzlich zu den bereits übermittelten Daten (Vor- und Nachname, Adresse und Mitgliedsnummer) auch Ihre E-Mail-Adresse weiterleiten. Selbstverständlich können Sie Ihre Einwilligung zur Verwendung Ihrer Daten für die Bereitstellung des digitalen DIB jederzeit widerrufen. Eine Mail an kontakt@hikb.de genügt.

Für den Zugriff auf das E-Paper benötigen Sie Ihre Mitgliedsnummer. Als Passwort dient die Postleitzahl der Lieferadresse. Den Hinweis auf die aktuelle Ausgabe und den Link zur Ausgabe erhalten Sie über eine monatliche E-Mail vom Verlag. Die Kammerbeilagen werden im E-Paper über eine zusätzliche Seite aufrufbar sein. In der digitalen Version können die Beiträge der Länderkammerbeilagen zukünftig zusätzlich um Videos, Bilder, weiterführende Links sowie Downloadmaterial als PDF, wie Flyer und andere Informationsbroschüren ergänzt werden.

## Kammerlisten

### LEGENDE

FR Fachrichtung

Die Anschriften der Beratenden Ingenieure/innen sowie der Bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen sind die Büroanschriften.

### Neueintragen in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 04.04.2022

Dipl.-Ing. Cathrin Ditz  
ICD Ditz Ingenieure PartG mbB Beratende Ingenieure  
Poststr. 3  
20354 Hamburg  
FR Bauingenieurwesen  
Internet: www.icditz.de

Dipl.-Ing. Christoph Roggendorff  
belp-Ingenieure GmbH  
Osterstraße 86 - 90  
20259 Hamburg  
FR Technische Ausrüstung  
Telefon: 040 4307286  
Mobil: 0172 4029899  
E-Mail: c.roggendorff@belp-ingenieure.de  
Internet: www.belp-ingenieure.de

## Neueintragen in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 04.04.2022

Dipl.-Ing. Cathrin Ditz  
ICD Ditz Ingenieure PartG mbB Beratende Ingenieure  
Poststr. 3  
20354 Hamburg  
Internet: www.icditz.de

B.Eng. Constantin Jebe  
E-Mail: constantin@cjebe.com

## Neueintragen in das Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitglieder)

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 04.04.2022

M.Eng. Sabrina Ehmke  
Zetcon Ingenieure GmbH  
Amsinckstr. 28  
20097 Hamburg  
Mobil: 0170 6967472  
E-Mail: s.ehmke@zetcon.de  
Internet: www.zetcon.de

## Neueintragen in das Gesellschaftsverzeichnis

(alphabetisch geordnet nach Namen) Eintragungen vom 04.04.2022

ICD Ditz Ingenieure PartG mbB Beratende Ingenieure  
Poststr. 3  
20354 Hamburg  
Telefon: 040 30387386-0  
Fax: 040 30387386-20  
E-Mail: office@icditz.de  
Internet: www.icditz.de

Sandomeer, Schulte Partner - Sachverständige & Beratende  
Ingenieure PartGmbH  
Kattrepelsbrücke 1  
20095 Hamburg  
Telefon: 040 3786440  
E-Mail: info@ssp-hamburg.de  
Internet: www.ssp-hamburg.de

## Löschungen

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

Dipl.-Ing. Jens Paustian